

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadtratswahl in der Großen Kreisstadt Eilenburg

und der

Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Kospa-Pressen

(Ortsteile Behlitz, Hainichen, Kospa, Pressen, Wedelwitz und Zschettgau)

am 09. Juni 2024

1. Die Wahl des Stadtrates in der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Wahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Kospa-Pressen findet am Sonntag, 09. Juni 2024 statt.
2. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beträgt 22 (zweiundzwanzig), die Zahl der in den Ortschaftsrat zu wählenden Mitglieder beträgt 9 (neun).
3. Das Wahlgebiet für die Stadtratswahl ist das Gebiet der Großen Kreisstadt Eilenburg und besteht aus einem Wahlkreis, das Wahlgebiet für die Ortschaftsratswahl ist das Gebiet der Ortschaft und besteht aus einem Wahlkreis.
4. Die Parteien und Wählervereinigungen werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses bei der Stadtverwaltung Eilenburg, Marktplatz 1, 04838 Eilenburg einzureichen. Wahlvorschläge können frühestens am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Stadtrats- und Ortschaftsratswahl und müssen spätestens am 04.04.2024 bis 18.00 Uhr schriftlich eingereicht werden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.
5. Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl der Stadt Eilenburg darf höchstens 33 Bewerber enthalten, jeder Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl darf höchstens 14 Bewerber enthalten. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen.
6. Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 6a ff. des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und der §§ 16 und 17 der Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) entsprechen; die folgenden in § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen.
 - Erklärung jeder Bewerberin und jeden Bewerbers, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie bzw. er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO,
 - Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jede Bewerberin und jeden Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO,
 - Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt nach den Mustern der Anlagen 19 und 20 SächsKomWO,
 - im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,

- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr bzw. sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 SächsKomWO,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

Die Unterlagen liegen bei der Stadtverwaltung Eilenburg, Bürgerbüro, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Abholung bereit.

7. Wählbar in den Stadtrat sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt, also jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnt und nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
Wählbar in den Ortschaftsrat sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt, also jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft wohnt und nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
8. Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl muss von 80 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Jeder Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl muss von 20, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der bzw. dem Wahlberechtigten bei der Stadtverwaltung Eilenburg auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages und nachfolgender Anlegung des Unterstützungsverzeichnisses in der Stadtverwaltung Eilenburg, Marktplatz 1, 04838 Eilenburg, im Bürgerbüro während der üblichen Dienststunden

Montag	geschlossen
Dienstag und Donnerstag	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Samstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(mit Ausnahme des 30.03.2024)	

bis spätestens am Tag des Ablaufs der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (04.04.2024) und an diesem Tag bis 18.00 Uhr geleistet werden. Wahlberechtigte, die eine Unterstützungsunterschrift leisten, haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am siebten Tag (28.03.2024) vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für die Stadtratswahl der Großen Kreisstadt Eilenburg, die im Sächsischen Landtag aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften; dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags angehören, unterschrieben ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für die Ortschaftsratswahl in Kospa-Pressen, die im Sächsischen Landtag aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften; dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags angehören, unterschrieben ist.

Darüber hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten war, keiner Unterstützungsunterschriften. Für nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im Ortschaftsrat für die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterzeichnet ist.

9. Die unter Punkt 1 genannten Wahlen werden gemäß § 57 KomWG organisatorisch mit der Europawahl und der Kreistagswahl verbunden.

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D

auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

Eilenburg, 22.02.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Scheler', is written over a faint rectangular stamp.

Scheler
Oberbürgermeister